



Informationsblatt 13

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

In den letzten 20 Jahren sind in Deutschland zahlreiche ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz entstanden. Dieses Informationsblatt erläutert, wodurch ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG) sich auszeichnen, welche Rechte und Verpflichtungen die Beteiligten haben und worauf Angehörige, Bevollmächtigte und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer achten sollten.

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz leben in der Regel sechs bis maximal zwölf Personen in einer großen Wohnung zusammen. Sie werden von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Erkrankten werden durch Angehörige, rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte vertreten und sind Mieter. Sie zahlen Miete für ihren individuellen Wohnraum und anteilig für gemeinsam genutzte Räume (Wohnzimmer, Küche, Bäder). Sie haben das Hausrecht und die Schlüsselgewalt, können kommen und gehen und Besuch empfangen, wie sie wollen. Sie bestimmen auch, wer als neuer Mieter aufgenommen wird und wie die Räume ausgestattet werden. Sie beauftragen einen Pflegedienst, der die Betreuung rund um die Uhr mit einem ambulanten, bei dem Pflegedienst angestellten Team sicherstellt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer Wohngemeinschaft

Im Folgenden werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Wohngemeinschaft, ihrer Angehörigen (bzw. rechtlichen Vertreter oder Bevollmächtigten) und des ambulanten Pflegedienstes kurz dargestellt.

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft

Menschen mit Demenz leben als Mieter in der Wohngemeinschaft (WG). Die WG ist ihr Zuhause, in dem sie sich wohlfühlen sollen. Dazu trägt ein „normaler“

Tagesablauf bei, der vom ambulanten Pflegedienst durch gemeinsame Mahlzeiten und Aktivitäten strukturiert wird. Die Bewohner werden in ihren Fähigkeiten gefördert und bei der Gestaltung des Alltags unterstützt. Individuelle Wünsche und Tagesrhythmen sollen gelebt werden können. Die Betreuenden kennen die Biografien, Vorlieben und Abneigungen der WG-Mitglieder. Menschen mit Demenz können, auch wenn der Pflegebedarf stark zunimmt, bis zu ihrem Tode in der WG leben.

Die Angehörigen und rechtlichen Betreuer oder Bevollmächtigten

Angehörige, rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen, Beschlüsse zu fassen und die Interessen der WG-Mitglieder gegenüber dem Pflegedienst wahrzunehmen. Dabei ist zu beachten: Angehörige können Demenzerkrankte nur dann rechtlich wirksam vertreten, wenn sie entweder bevollmächtigt sind oder durch das Betreuungsgericht zum „rechtlichen Betreuer“ bestellt wurden (siehe auch „Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen“ der Deutschen Alzheimer Gesellschaft).

Die Angehörigen behalten ihre Verantwortung und geben lediglich den überwiegenden Teil der Pflege und sozialen Betreuung ab, üben aber auch hier die Kontrolle aus. Sie vertreten die Interessen der Erkrankten, die diese aufgrund ihrer Einschränkungen nicht mehr



selbst wahrnehmen können. Die Angehörigen können im Alltag der WG dabei sein und kümmern sich zum Beispiel um gemeinsame Anschaffungen und Renovierungen sowie um die Absprachen mit dem Pflegedienst. Hierüber schließen sie eine schriftliche Vereinbarung ab (siehe Muster in „Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet. Ein Leitfaden und mehr“ der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg). Diese Vereinbarung ist für alle bindend. Die Angehörigenvertretung kann informell zusammenarbeiten und Beschlüsse fassen oder sich in Form eines Vereins bzw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen.

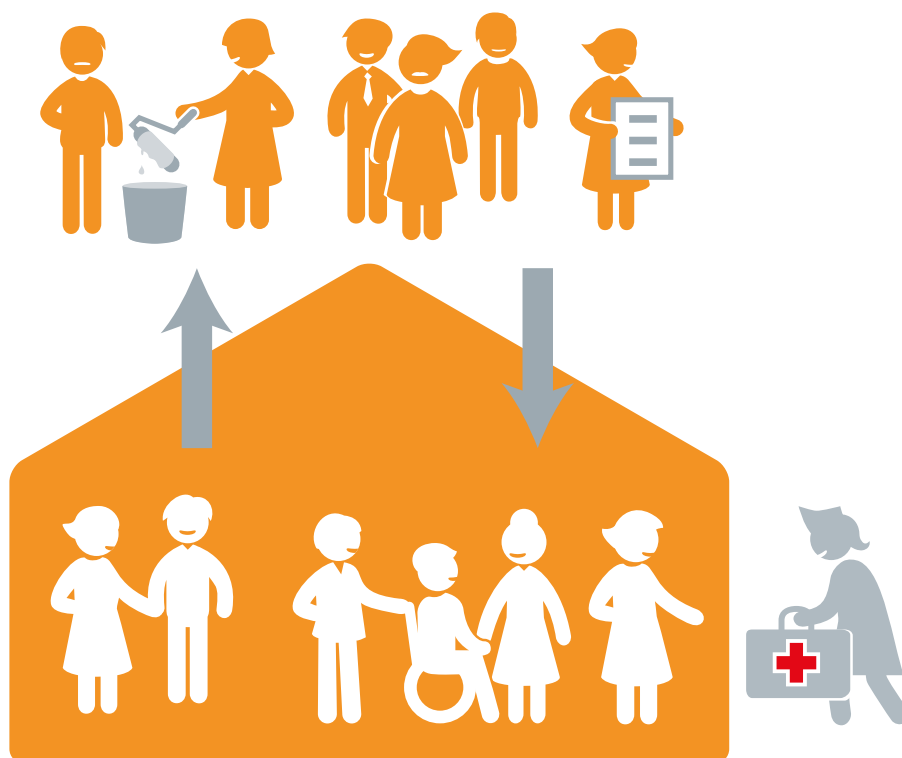
Der ambulante Pflegedienst

Er ist verantwortlich für die Pflege (Grund- und Krankenpflege), die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Bewohner werden begleitet und mit ihnen wird der gemeinsame Alltag gestaltet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes sind nicht „Herr im Haus“, sondern „Gäste“ in einer fremden Wohnung. Das Personal muss fachlich und menschlich für die Betreuung von Menschen mit Demenz qualifiziert sein. Der Pflegedienst hat weder ein Büro noch ein Zimmer für das Personal in der WG, sondern steuert die Pflege von seiner Zentrale aus. Wenn die Angehörigen mit dem Pflegedienst nicht zufrieden sind, können sie den Vertrag kündigen und einen anderen Pflegedienst beauftragen.

Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

Die Mieter bzw. deren rechtliche Vertreter einigen sich auf einen bestimmten ambulanten Pflegedienst und schließen mit diesem individuelle Verträge über die Pflege und Betreuung ab. Daneben können gemeinsam für alle WG-Mitglieder sogenannte „gepoolte Leistungen“ als Betreuungsleistung vereinbart werden. Zudem können die Mieter bzw. deren rechtliche Vertreter mit dem



Menschen mit Demenz leben als Mieter in der Wohngemeinschaft und werden von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Angehörigen vertreten die Interessen der Erkrankten und klären gemeinsame Angelegenheiten der WG.



Pflegedienst vereinbaren, für welche koordinierenden, organisatorischen und pflegerischen Leistungen der „Wohngruppenzuschlag“ (§ 38a SGB XI) genutzt werden soll.

Kosten und Finanzierung

Kosten fallen an für Miete, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Anschaffungen und Instandhaltung. Bei qualitativ guter Pflege und Betreuung entsprechen die Kosten denen eines Pflegeheims, wobei es größere regionale Preisunterschiede gibt.

Wenn Pflegegrad 2 oder höher anerkannt ist, zahlt die Pflegeversicherung die Beträge für die Sachleistung der ambulanten Pflege (Grad 2: 689 Euro, Grad 3: 1.298 Euro, Grad 4: 1.612 Euro, Grad 5: 1.995 Euro).

Pflegebedürftige, die in einer WG leben, in der mindestens drei Pflegebedürftige wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 214 Euro als Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI) erhalten. Zusätzlich stehen pro Monat 125 Euro als sogenannter Entlastungsbetrag zur Verfügung (§ 45b SGB XI). In Pflegegrad 1 werden von der Pflegeversicherung monatlich lediglich die 125 Euro Entlastungsbetrag zur Verfügung gestellt.

Als Starthilfe zum Aufbau von WGs können pro pflegebedürftiger Person ab Pflegegrad 2 Mittel in Höhe von 2.500 Euro (insgesamt maximal 10.000 Euro pro WG) (§ 45e SGB XI) und darüber hinaus Gelder für Umbaumaßnahmen in der Wohnung („Wohnraumanpassung“) in Höhe von bis zu 4.000 Euro beantragt werden (§ 40 SGB XI).

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht zur Finanzierung der Kosten ausreichen, können Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gemäß §§ 61 ff. SGB XII („Sozialhilfe“) beantragt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

In den einzelnen Bundesländern regeln jeweils Landesgesetze den rechtlichen Rahmen, an den ambulant betreute Wohngemeinschaften gebunden sind. Grundsätzlich unterscheidet sich eine ambulant betreute Wohngemeinschaft von einem Pflegeheim darin, dass der Mietvertrag und der Pflegevertrag unabhängig und getrennt voneinander abgeschlossen werden. Ferner muss ein Gremium von Angehörigen, rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten bestehen, das die Rechte der Mitglieder der WG vertritt, sofern diese dazu nicht selbst in der Lage sind. Die Angehörigengemeinschaft beteiligt sich, in Absprache mit dem Pflegedienst, an der Organisation und Gestaltung des Alltagslebens in der WG.

Die Zuständigkeit der „Heimaufsicht“ ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Der beauftragte Pflegedienst ist im Rahmen seines Vertrages mit den Pflegekassen zur „Qualitätssicherung“ verpflichtet.

Fazit

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine gute Form des gemeinsamen Wohnens für Menschen mit Demenz und stellen eine Alternative zum Pflegeheim dar. Diese Wohnform stellt allerdings – wenn sie gut funktionieren soll – relativ hohe Anforderungen an die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer oder Bevollmächtigten. Die Kosten entsprechen denen eines Pflegeheims. Stets ist zu überlegen, welche Wohnform jeweils am besten geeignet ist: Fühlt sich der oder die Erkrankte in einer familienähnlichen Umgebung mit großer sozialer Nähe wohl? Oder passt eher ein größerer Rahmen, weil zum Beispiel ein starkes Bewegungsbedürfnis vorhanden ist? Welche regionalen Angebote an Heimen und Wohngemeinschaften gibt es?

Wenn Angehörige selbst eine Wohngemeinschaft gründen möchten, sollten sie sich ausführlich beraten lassen und kompetente Partner suchen (siehe auch Praxishandbuch „Es selbst in die Hand nehmen! Grundlagen für eine qualifizierte Pflege und Alltagsgestaltung in ambulant



betreuten Wohngemeinschaften“ des Vereins Leben wie ich bin). Um geeigneten Wohnraum zu finden, kann es hilfreich sein, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften anzusprechen.

Weiterführende Literatur

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.
Selbsthilfe Demenz:
Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in
Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet.
Ein Leitfaden und mehr. Potsdam 2019
Broschüre und Download:
www.alzheimer-brandenburg.de

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz:
Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.
Bestellung:
www.deutsche-alzheimer.de » Unser Service »
Broschüren und mehr

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz:
Leitfaden zur Pflegeversicherung.
Bestellung:
www.deutsche-alzheimer.de » Unser Service »
Broschüren und mehr

Freunde alter Menschen e.V.:
Beratung und Information zu Wohngemeinschaften für
Demenzkranken.
www.demenzwohngemeinschaften.de

Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de

Leben wie ich bin e.V. :
„Es selbst in die Hand nehmen! Grundlagen für eine
qualifizierte Pflege und Alltagsgestaltung in ambulant
betreuten Wohngemeinschaften.“ Praxishandbuch.
Potsdam 2012 (als Download verfügbar):
www.leben-wie-ich-bin.de

Modellprojekt Qualitätssicherung in ambulant betreuten
Wohngemeinschaften nicht nur für Menschen mit
Demenz (hier auch Informationen zu Gesetzen einzelner
Bundesländer):
www.wg-qualitaet.de

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) e.V.:
Schwerpunkt Verbraucherschutz und Qualitätssicherung
in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.
Beratung und Informationen:
www.swa-berlin.de

*Verantwortlich für dieses Informationsblatt ist die
Geschäftsstelle der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz.
Februar 2020*



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- | | |
|---|--|
| 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen | 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz |
| 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit | 15 Allein leben mit Demenz |
| 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen | 16 Demenz bei geistiger Behinderung |
| 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit | 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen |
| 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 18 Schmerz erkennen und behandeln |
| 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 19 Autofahren und Demenz |
| 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger | 20 Wahlrecht und Demenz |
| 8 Die Pflegeversicherung | 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz |
| 9 Das Betreuungsrecht | 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen |
| 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung | 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz |
| 11 Die Frontotemporale Demenz | 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase |
| 12 Klinische Forschung | |
| 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz | |